

## 1. Praktisches Studiensemester • Studiengang BA Soziale Arbeit •

### Modul BAS 14

## Hinweise

Das 1. praktische Studiensemester kann grundsätzlich erst begonnen werden, wenn alle bis dahin zu erbringenden Leistungen (Credits) erbracht sind. Mindestens jedoch 50 Credits.

Ziel der praktischen Tätigkeit:

Das praktische Studiensemester dient der sachgerechten Einarbeitung in die praktische Sozialarbeit/Sozialpädagogik, in die Verwaltungsarbeit der Sozialarbeiterin und Sozialpädagogin oder des Sozialarbeiters und Sozialpädagogen sowie der Vertiefung der erworbenen Fachkenntnisse.

### 1. Dauer des praktischen Studiensemesters

Das praktische Studiensemester umfasst einen Zeitraum von 1 mal 20 Wochen im 4. Fachsemester. Es ist Vollzeit zu absolvieren. Hierbei gilt die geregelte Vollarbeitszeit der Beschäftigten der Praxisstelle.

Das 1. praktische Studiensemester kann in **begründeten Ausnahmefällen (Elternschaft, Krankheit)** in Form von „Teilzeitarbeit“ erfolgen; die Gesamtzeit verlängert sich dabei entsprechend, ein formloser Antrag ist vor Beginn des Praktikums im Praxisamt einzureichen.

*Eine gleichwertige hauptberufliche Tätigkeit kann bis zu 20 Wochen angerechnet werden (hierzu ist eine Beantragung im Praxisamt notwendig).*

### 2. Genehmigung und Anmeldung

Vor Beginn des praktischen Studiensemesters muss die Praktikantin oder der Praktikant ihr oder sein Praktikum im Praxisamt anmelden.

Eine Praxisstelle wird als Ausbildungsstelle anerkannt, wenn

- es sich um eine ganztägige Praxisstelle im sozialarbeiterischen/sozialpädagogischen Bereich handelt;
- eine Anleitung der Praktikantin oder des Praktikanten durch eine erfahrene staatlich anerkannte Sozialarbeiterin und Sozialpädagogin oder durch einen erfahrenen Sozialarbeiter und Sozialpädagogen oder im Ausnahmefall durch eine vergleichbar qualifizierte Fachkraft gewährleistet ist. Als erfahren ist eine staatlich anerkannte Sozialarbeiterin und Sozialpädagogin oder Sozialarbeiter und Sozialpädagoge

anzusehen, wenn sie oder er mindestens ein Jahr hauptberuflich als staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin oder Sozialarbeiter/ Sozialpädagoge tätig gewesen ist;

- die Praktikantin oder der Praktikant für Supervision und Konsultationsgruppe an der Hochschule freigestellt wird (Zeiten für begleitende Lehrveranstaltung sind als Arbeitszeit anzurechnen).

Die Anerkennung der Praxisstelle als Ausbildungsstelle erfolgt durch die Genehmigung des Ausbildungsplanes durch das Praxisamt (siehe Pkt. 3.)

***Anschriftenänderungen sind dem Praxisamt bekannt zu geben.***

Unterbrechungen des Praktikums durch Krankheit, Mutterschutz oder aus anderen Gründen sind der Hochschule und der Praxisstelle umgehend mitzuteilen und durch ärztliche Bescheinigungen zu belegen.

***Einarbeitung und Vertiefung in die praktische Tätigkeit***

Die ersten 6 - 8 Wochen des Praktikums sollen der Eingewöhnung dienen. Während dieser Zeit sollte die Praktikantin oder der Praktikant organisatorisch und inhaltlich einen Gesamtüberblick über die Praxisstelle sowie über deren Einbindung in die Struktur der Trägerinstitution erhalten.

Im Anschluss an die Orientierungsphase und aufgrund des Ausbildungsplanes sollte die Praktikantin oder der Praktikant sich ein Schwerpunktgebiet in Absprache mit der Anleiterin oder dem Anleiter wählen.

Innerhalb dieses Arbeitsbereiches sollte sie oder er einen Aufgabenbereich zur selbständigen Bearbeitung unter Anleitung erhalten.

### ***3. Ausbildungsplan***

Im Ausbildungsplan soll der Praxiseinsatz der jeweiligen Praktikantin oder des jeweiligen Praktikanten festgelegt sein. Er wird gemeinsam von der Anleiterin oder dem Anleiter und Praktikantin oder dem Praktikanten, im Einvernehmen mit dem Anstellungsträger, erarbeitet. Deshalb sollte es ein individueller Ausbildungsplan sein, dem ein Rahmenausbildungsplan zugrunde liegen kann.

Der Ausbildungsplan soll in den ersten 4 Wochen des Praktikums erstellt werden und der Hochschule zur Genehmigung zugeleitet werden. **Geht der Praxisstelle 14 Tage nach Einreichen des Ausbildungsplanes in der Hochschule keine anderslautende schriftliche Nachricht zu, ist die Praxisstelle für diese Ausbildungsphase anerkannt.**

Der Ausbildungsplan soll folgende Punkte enthalten:

- Name und Anschrift der Praxisstelle,
- Name, Qualifikation der Anleiterin oder des Anleiters,
- Name der Praktikantin oder des Praktikanten,
- Praktikumsbeginn und Praktikumsende,
- kurze Beschreibung der Praxisstelle (Zielgruppen, Aufgabenstellung, Ziele und Methoden, Hilfs- und Behandlungsmöglichkeiten),
- Lernfelder/Arbeitsfelder, Inhalte und Ziele des Praktikums,
- Verlauf (Phasen der Verselbständigung)

**Der Ausbildungsplan muss von der Anleiterin oder dem Anleiter und der Praktikantin oder dem Praktikanten unterschrieben werden.**

#### **4. Praktikumsbeurteilung**

Nach dem Praktikum muss die Anleiterin oder der Anleiter der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) über den Stand und die Ausbildung der Praktikantin oder des Praktikanten berichten.

Spätestens **2 Wochen** nach Beendigung des Praktikums muss der Hochschule die Beurteilung **im Original** vorliegen.

Die Praktikantin oder der Praktikant kann erst zum Praxiskolloquium zugelassen werden, wenn der Hochschule die entsprechende Praktikumsbeurteilung vorliegt und ausweist, dass die Praktikantin ihr oder der Praktikant sein Praktikum erfolgreich absolviert hat.

**Die Beurteilung ist mit der Praktikantin oder dem Praktikanten zu erörtern und soll von der Anleiterin oder dem Anleiter und von der Praktikantin oder dem Praktikanten unterschrieben werden.**

#### **5. Praxisbericht**

Der Praxisbericht ist eine der Zulassungsvoraussetzungen zum Kolloquium. Er ist inhaltliche Grundlage des Kolloquiums.

Der Praxisbericht muss fristgerecht der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH), dem Konsultationsgruppenleiter oder der Konsultationsgruppenleiterin zugeleitet werden.

Für die inhaltliche und organisatorische Durchführung des Kolloquiums ist es notwendig, dass sich die Praktikantinnen oder die Praktikanten rechtzeitig mit der Leiterin oder dem Leiter der Konsultationsgruppe in Verbindung setzen.

#### **6. Kolloquium**

Das Kolloquium kann in Ausnahmefällen frühestens 14 Tage vor Beendigung des Praktikums abgelegt werden, sollte jedoch grundsätzlich erst nach Beendigung des Praxissemesters durchgeführt werden.

Die Zulassung erfolgt, wenn die nachstehenden Originalunterlagen fristgerecht im Praxisamt vorliegen:

1. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Teilnahme an den Supervisionsveranstaltungen und den Konsultationsgruppen (Vordruck verwenden),
2. eine Praktikumsbeurteilung mit dem Nachweis, dass die berufspraktische Tätigkeit erfolgreich abgeschlossen wurde,
3. die Vorlage des Praktikumsberichtes

Das Kolloquium wird als Einzel- oder Gruppenprüfung mit dem Leiter oder der Leiterin der Konsultationsgruppe durchgeführt. Im Fall der Gruppenprüfung darf die Zahl von drei Kandidatinnen oder Kandidaten nicht überschritten werden.

Die Dauer des Kolloquiums beträgt je Kandidatin oder Kandidat 30 Minuten. Bei drei Kandidatinnen oder Kandidaten soll die Gesamtdauer von 120 Minuten nicht überschritten werden.

In dem Kolloquium soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er sich sachgerecht in die praktische Sozialarbeit/Sozialpädagogik einschließlich der Verwaltungstätigkeit eingearbeitet und ihre oder seine Fachkenntnisse vertieft hat.

Das Kolloquium ist bestanden, wenn die Prüferin oder der Prüfer die Leistungen der Kandidatin oder des Kandidaten mit "bestanden" bewertet.

Ist das Kolloquium "nicht bestanden", entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Praxisamtes über den Wiederholungstermin des Kolloquiums und über eine eventuelle Verlängerung des praktischen Studiensemesters. Nach einer Verlängerung des Praktikums (max. 3 Monate) muss eine erneute Beurteilung vorgelegt werden.

### **7. Begleitende Lehrveranstaltungen**

Im Laufe des 1. Praxissemesters werden je 3 Supervisionsveranstaltungen und 3 Konsultationsgruppenveranstaltungen an der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) angeboten. Die Teilnahme an den Gruppen muss durch Einschreibungen erfolgen und ist dann verbindlich.

Es besteht die Möglichkeit, Supervisionen an einer anderen Hochschule oder innerhalb der Praxisstelle, sofern dort gleichwertige Veranstaltungen angeboten werden, durchzuführen. Die Genehmigungen dafür kann nur das Praxisamt erteilen (formloser Antrag).

Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Teilnahme an den begleitenden Veranstaltungen erhält jede Praktikantin oder jeder Praktikant einen Nachweisbogen, auf dem jeweils die betreuende Dozentin oder der betreuende Dozent die Teilnahme bescheinigt.

Die Teilnahme an den begleitenden Lehrveranstaltungen sollte mit dem Arbeitgeber **rechtzeitig** abgestimmt werden. Das Fehlen in einer der begleitenden Lehrveranstaltungen kann nur mit Krankschreibung belegt werden.

### **8. Erkrankung**

Bei Erkrankung der Praktikantin oder des Praktikanten ist dies dem Praxisamt durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Sollten die Krankheitstage 20 Arbeitstage innerhalb eines Praxissemesters überschreiten, so ist diese Zeit nachzuholen bzw. das Praktikum entsprechend zu verlängern.

### **9. Versicherungsschutz innerhalb eines Praxissemesters**

(Siehe Anlage Unfallkasse Sachsen-Anhalt)

Ramona Stirtzel  
Leiterin Praxisamt